

Coronavirus: Häufige Fragen (Stand 17.03.2020)

In diesem Infoblatt sammeln wir die häufigsten Fragen, die uns in den letzten Tagen erreicht haben. Wir werden dieses Blatt laufend aktualisieren und Ihnen im Newsletter zuschicken sowie auf unserer [Website](#) veröffentlichen. Wir bitten um Verständnis, dass einige Informationen noch vorläufig und ohne Gewähr sind – wir arbeiten mit Hochdruck und vereinten Kräften daran, Ihnen in der aktuellen Notlage verlässlich zur Seite zu stehen

Falls Sie weitere Fragen oder Hinweise haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung unter info@hdf-kino.de.

Bekomme ich staatliche Unterstützung für meine Einnahmeausfälle?

Die Rechtslage zur Erstattung von Einnahmeausfällen ist momentan noch unklar. Grundsätzlich galt bisher, dass der Unternehmensbetreiber das Risiko tragen muss, ob sein Betrieb auch aufrechterhalten werden kann.

Allerdings hat die Bundesregierung angekündigt, erhebliche [Hilfen für Unternehmen](#) zur Verfügung zu stellen. Wir setzen uns mit Nachdruck dafür ein, dass diese Hilfen auch in ausreichendem Maß den Kinos zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu sind wir bereits seit letzter Woche mit dem zuständigen Referatsleiter der Beauftragten für Kultur und Medien und dem Staatssekretär aus dem Bundesministerium für Wirtschaft in Kontakt und haben einen Bedarf von 17 Mio. Euro pro Woche, ab dem Zeitpunkt wenn die Kinos flächendeckend geschlossen werden, angemeldet. Zusätzlich machen wir uns auch für eine Umwidmung des Zukunftsprogramm Kino in einen Soforthilfefonds stark.

Über alle neuen Informationen zu diesem Thema werden wir Sie umgehend informieren.

Wie komme ich kurzfristig an liquide Mittel?

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Eine Übersicht der möglichen Kredite finden Sie der [Website der KfW](#). Hierzu werden wir Ihnen in den nächsten Tagen detaillierten Informationen zuschicken.

Welche Möglichkeiten zur Lohnkostenerstattung gibt es?

Auch wenn Ihr Kino geschlossen wurde, sind Sie zur Lohnfortzahlung an Ihre Mitarbeiter verpflichtet. Um die Lohnfortzahlung sicherzustellen, können Sie auf zwei Wegen Unterstützung beantragen.

a. Kurzarbeitergeld

Wenn Unternehmen wirtschaftliche Einbußen verzeichnen und dadurch Arbeitnehmer nicht mehr vollumfänglich beschäftigen können, jedoch Kündigungen vermeiden wollen, kann Kurzarbeit angemeldet werden. Die Beschäftigten arbeiten für einen bestimmten Zeitraum weniger oder sogar überhaupt nicht. Der fehlende Verdienst der Arbeitnehmer wird durch Kurzarbeitergeld teilweise ausgeglichen. Kurzarbeitergeld zahlt die Agentur für Arbeit. Bezugshöhe ist der Nettoentgeltausfall. Wer kurzarbeitet, erhält grundsätzlich 60 % des entfallenden Nettoentgelts. Betrifft dies Haushalte mit mindestens einem Kind, erhöht sich das Kurzarbeitergeld auf 67 %.

Wir empfehlen für weitere Informationen die ausführlichen [Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit](#) sowie von der [DEHOGA](#).

Es gibt bei Kurzarbeitergeld zwei Fristen zu beachten: Die **Anzeige der Kurzarbeit** muss bis zum Ende des Monats in dem die Umstände erstmals eingetreten sind bei der Arbeitsagentur eingehen, also jetzt bis 31.03.2020. Der **Leistungsantrag** über die tatsächliche Höhe des KuG kann bis zu drei Monate nach dem Abrechnungsmonat eingehen.

Wichtig: Mit jedem Arbeitnehmer muss, sofern es keine Betriebsvereinbarungen hierzu gibt, Kurzarbeit im Arbeitsvertrag geregelt sein bzw. vor Beantragung von KuG jeweils eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden, in welcher AN und AG sich einvernehmlich mit Kurzarbeit sowie vorab Abbau aller Überstunden und Resturlaub aus dem Vorjahr bzw. Anspruch bis in ihrem Fall Ende Februar 2020 einverstanden erklären.

Hilfestellungen bieten auch die [Website](#) und [Videos](#) der Bundesagentur für Arbeit.

Zu der Frage, ob auch für Minijobber Kurzarbeitergeld beantragt werden kann, gibt es unterschiedliche Meinungen. Sobald wir eine rechtsgültige Aussage hierzu haben, werden wir Sie hier veröffentlichen.

b. Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz

Ist ein Kino auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes geschlossen worden, kommt für Entgeltansprüche der Mitarbeiter ein Entschädigungsanspruch infolge des

Beschäftigungsverbot nach § 56 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes in Betracht. Der Arbeitnehmer erhält gemäß § 56 Abs. 2 und Abs. 3 IfSG in Höhe seines Verdienstaufalles für die Dauer von sechs Wochen eine Entschädigung, die dem Arbeitsentgelt entspricht. Nach Ablauf der sechs Wochen wird die Entschädigung nur noch in Höhe des Krankengeldes gewährt. Dies gilt nach aktuellen Informationen auch für Minijobber.

Ausführliche Hinweise hierzu erhalten Sie in unserem [Infoblatt](#).

Wichtig: Wenden Sie sich vor Beantragung an die zuständige Behörde und informieren Sie sich, ob Sie Anrecht auf Entschädigungsanspruch haben. Eine Übersicht der Behörden finden Sie [hier](#).

Kann ich meine Steuerzahlungen stunden?

Die Liquidität von Unternehmen soll durch steuerliche Maßnahmen verbessert werden. Zu diesem Zweck wird nach Informationen der Bundesregierung die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet. Nehmen Sie dazu bitte mit Ihrem zuständigen Finanzamt Kontakt auf.

Welche weiteren finanziellen Erleichterungen gibt es?

FFA

Wir sind bereits mit der FFA im Gespräch und nach unseren Informationen ist eine Stundung der Abgabe- und Darlehensrückzahlung geplant. Auch soll die Ausschüttung von bewilligten Mitteln beschleunigt werden, um kurzfristig für mehr Liquidität der Kinos zu sorgen. Außerdem haben wir von der FFA auch eine Aussetzung der Filmabgabe für einen befristeten Zeitraum, wenn die Kinos wieder öffnen, gefordert.

GEMA

Wir haben Kontakt mit der GEMA aufgenommen, um eine Stundung der aktuellen Zahlungen zu erwirken. Eine Antwort steht noch aus.

HDF KINO

Die Fälligkeit der Beitragsrechnungen für das 1. Halbjahr 2020 wird vorerst ausgesetzt. Die für den 19.03.20 geplante Abbuchung für Teilnehmer am Lastschriftverfahren wird nicht vorgenommen.